

Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen *Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V.*
Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein soll das Bewußtsein über die vielfältigen, offenen und verborgenen Formen der Benachteiligung und der Diskriminierung von Frauen im Arbeitsbereich fördern und dazu beitragen, daß Frauen handlungsfähiger werden, ihre Interessen gemeinsam zu vertreten und durchzusetzen.

Der Verein schafft und fördert Einrichtungen, die die Selbsthilfefähigkeit der erwerbstätigen und erwerbslosen Frauen stärken, die ferner kollegiale und fachliche Beratung bieten und die Möglichkeit schaffen, Probleme und Forderungen hinsichtlich der Arbeitssituation von Frauen an die Öffentlichkeit zu tragen.

Der Verein soll darauf hinwirken, daß Inhalte und Lernformen in die Aus- und Fortbildung hineingetragen werden, die die Lebenssituation und die Interessen von Frauen berücksichtigen.

2. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Unterstützung für Frauen zu bieten. Hierdurch sollen gesellschaftliche Benachteiligung von Frauen beseitigt und der gesellschaftliche Anspruch auf Gleichstellung der Frau realisiert werden. Dies gilt vornehmlich hinsichtlich der Chancengleichheit im beruflichen Bereich sowohl bei der Arbeitsausübung als auch im Zugang zu und der inhaltlichen Beteiligung in der Planung von Aus- und Fortbildung.

Die Angebote und Projekte des Frauennetzwerks können zielgruppenbezogen auch von Menschen anderer Geschlechter in Anspruch genommen werden. Dies wird entsprechend in den Angeboten kenntlich gemacht.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabeordnung vom 01.01.1977.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Im folgenden Satzungstext wird das natürliche Mitglied des Vereins Mitfrau genannt. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen. Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

6. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Frauen und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen. Frauen sind Personen, die sich selbst als weiblich definieren.
2. Juristische Personen verfügen ebenso wie die natürlichen über jeweils eine Stimme in der Mitfrauenversammlung.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitfrauenversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitfrauenversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
8. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitfrauenversammlung des Vereins fest. Sie kann einen Mindestbeitrag festlegen.
9. Ausscheidenden Mitfrauen stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitfrauenversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief oder durch E-Mail an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene

ne Adresse einberufen.

2. Die Einladung zur ordentlichen Mitfrauenversammlung ergeht mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels). Anträge zu Mitfrauenversammlung sollen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitfrauenversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch ohne die Anwesenheit der Mitfrauen am Versammlungsort als virtuelle Versammlung stattfinden. Die Mitgliederrechte werden in diesem Fall auf dem Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und Ton ausgeübt.

Die Mitfrauenversammlung kann auch auf Beschluss des Vorstands Beschlüsse ohne eine Versammlung fassen. Hierfür ist es notwendig, dass alle Mitfrauen beteiligt werden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Die Mitfrauenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Die Beschlußfassung in der Mitfrauenversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitfrauen des Vereins.
7. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung ist durch die Mehrheit des Vorstandes oder 20% der Mitfrauen eine außerordentliche Mitfrauenversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
8. Die Mitfrauenversammlung wird von einer Vorstandsfrau geleitet.
9. Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollantin und der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitfrauenversammlung

1. Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
2. Entscheidung über Grundzüge der Konzeption für die in § 2 genannten Einrichtungen.
3. Festlegung der Geschäftsordnung des Vereins.
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes.

5. Der Mitfrauenversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitfrauen des Vereins. Der Verein wird von zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten.
2. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bestimmt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
3. Wählbar ist grundsätzlich jede Frau, die Mitglied des Vereins ist. Mitarbeiterinnen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung aus.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitfrauenversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über den Haushaltsplan
 - Aufnahme (nach § 3, Ziffer 3, Satz 2) und Ausschluss (nach § 3, Ziffer 6) von Vereinsmitfrauen
 - Beauftragung einer vom Vorstand unabhängigen Rechnungsprüferin, die nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitfrauenversammlung zu berichten
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsfrauen können entgegen Ziffer 2 durch Mißtrauensvotum von der Mitfrauenversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vorstand bzw. eine neue Vorstandsfrau gewählt wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitfrauenversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung mit

¾ Mehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Lotta – Verein zur Förderung feministischer Jugendarbeit“ in Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. zur Weiterleitung an eine ihm angeschlossene Fraueninitiative mit ähnlicher Zielsetzung, die es gleichfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kiel, den 03. Juli 1985

geändert am 01.11.1985

geändert am 02.09.1997

geändert am 18.05.2005

geändert am 2.12.2010

geändert am 16.11.2022

geändert am 06.11.2024